

Bereitstellungstag: 05.07.2021

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über das Inkrafttreten des Bebauungsplans mit

örtlichen Bauvorschriften

„Fluräcker II“, Bad Mergentheim – Markelsheim

- I. Der Gemeinderat der Stadt Bad Mergentheim hat am 24.06.2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Fluräcker II“, Bad Mergentheim - Markelsheim und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften aufgrund von § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) als Satzung beschlossen.
- II. Eine Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde i. S. von § 10 Abs. 2 BauGB war nicht erforderlich.

- III. Durch den Bebauungsplan werden folgende Grundstücke überplant:

Vollständig einbezogen: Flurstück Nr. 7865, 7843, 7652, 2486, 2394, 2393, 2392, 2391, 2390, 2389, 2388, 2387, 2386, 2385, 2384, 2382, 2355, 2354, 2352, 2350, 2349, 2348, 2347, 2346, 2345, 2340.

Teilweise einbezogen: Flurstück Nr. 7823, 7653, 7504, 2508, 2399.

Maßgebend ist im Einzelnen der Lageplan des Bebauungsplans (M 1 : 500) mit bauplanungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften der Klärle – Gesellschaft für Landmanagement und Umwelt Klärle mbH, Weikersheim vom 05.06.2019 / 26.08.2020 / 24.06.2021.

Es gilt die Begründung mit integriertem Umweltbericht vom 05.06.2019 / 26.08.2020 / 24.06.2021.

- IV. Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Fluräcker II“ treten mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.
- V. Der Bebauungsplan mit bauplanungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften, die Begründung mit integriertem Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10a BauGB werden auf dem Bürgermeisteramt Bad Mergentheim, Sachgebiet Stadtplanung und Hochbau, Neues Rathaus, Bahnhofplatz 1, 3. Obergeschoss, Zimmer 3.03, während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und

über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen stehen zusätzlich im Internet unter

www.bad-mergentheim.de bei Menü / Bauen & Wohnen / Bauleitplanung /

Bauleitpläne: abgeschlossen als Download zur Verfügung.

- VI.** Eine etwaige Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Bad Mergentheim geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

- VII.** Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 i. V. mit Abs. 5 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Bad Mergentheim geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Udo Glatthaar
Oberbürgermeister